

Förderverein Ohorn e.V. aus klein wird groß

Schulstraße 2

01896 Ohorn



## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ohorn e.V. aus klein wird groß“
2. Dieser Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Schulstraße 2, 01896 Ohorn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Landkreis Bautzen tätig.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist es, die Kita- und Horteinrichtung „Kinderhaus Sonnenschein Ohorn“ sowie die Grundschule Ohorn und die Gemeinde Ohorn ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
  - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
  - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und / Materialien
  - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
  - Förderung der Außendarstellung von Verein, Kita, Hort und Schule in der Öffentlichkeit
4. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
7. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend § 58 Abgabenordnung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
10. Förderung der Kinder – und Jugendarbeit nach § 11 des KJHG innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte, Grundschule, Horts und der Gemeinde Ohorn.
11. Vernetzung und Kooperation zwischen den Einrichtungen.
12. Aufwertung der sozio- kulturellen Struktur des Ortes durch die Vereinsarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Für die Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und nimmt Spenden und Zuwendungen entgegen. Diese werden an alle Einrichtungen je nach Bedarf vergeben. Der Förderverein Ohorn e.V. aus klein wird groß verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Natürliche Personen können ab 12 Jahren mit Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Aufnahmeantrag muss in Schriftform dem Vorstand vorliegen, er entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet mit:
  - a. Durch Austrittserklärung in Schriftform zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten
  - b. Wenn die letzte Beitragszahlung 1,5 Jahre zurückliegt
  - c. Bei Ausschluss aus dem Verein wegen vereinsschädigenden Verhaltens
  - d. Tod des Vereinsmitglieds.
4. Die Leiter sowie deren Stellvertreter sind von einer Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins sowie das Einbringen von Ideen oder Anregungen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich der Satzung entsprechend zu verhalten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung, jährlich festgelegt. Gezahlte Beiträge sind nicht rückforderbar. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 6 Vereinsorgane**

1. **Der Vorstand**  
bestehend aus mind. 6 und max. 15 Mitgliedern:  
2 Vorsitzende  
2 Stellvertreter  
2 Kassenwarte  
9 Beisitzern

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Neuwahlen werden einberufen, wenn Zweidrittel der Mitglieder dafür stimmen. Er arbeitet im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen der Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb seiner Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsvorsitzenden und deren Stellvertreter vertreten.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll wird unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis vom Protokollführer der Versammlung angefertigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsvorsitzenden und deren Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **2. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig im Kalenderjahr statt und ist von den Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wünschen, hat der Vorstand diese unverzüglich einzuberufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, beruft der Vorstand oder seine Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Posten wird bis zum Ende der Periode neu gewählt.

Aufgaben der aktiven Mitgliederversammlung

- a. Entscheidung über zukünftige Projekte
- b. Feedbackrunde
- c. Willkommen heißen neuer Mitglieder
- d. Satzungsänderungen
- e. Wahl und Entlastung des Vorstands
- f. Festlegung über Höhe der Mitgliederbeträge und dessen Zahlungsmodalitäten

Die Mitgliederversammlung entscheidet Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn zwei Drittel der Mitglieder dies fordern, wird schriftlich und geheim abgestimmt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 7 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich zwei Revisoren. Diese dürfen nicht zum Vorstand angehören. Ihnen obliegt, mindestens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse und Bücher vorzunehmen.

## **§ 8 Verfügung über das Vereinsvermögen**

Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur zweckentsprechend gemäß dem im § 2 dieser Satzung genannten Zielen verwendet werden. Die Modalitäten sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Im Fall einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fließt das Vermögen des Vereins, nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, wie folgt in die Einrichtungen:

| Einrichtung                                            | Trägerschaft                            | Prozentualer Anteil | Auftrag / Zweck                                 |
|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------|-------------------------------------------------|
| Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Sonnenschein Ohorn“ | DRK gGmbH                               | 25 %                | Unmittelbare Verwendung für Bildung von Kindern |
| Hort „Kinderhaus Sonnenschein Ohorn“                   | DRK gGmbH                               | 25 %                |                                                 |
| Grundschule Ohorn                                      | Freistaat Sachsen                       | 25 %                |                                                 |
| Gemeinde Ohorn                                         | Kommunalverwaltung im Landkreis Bautzen | 25 %                |                                                 |

Die Einrichtungen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 25.09.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.